Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen	
(Omnibussen) nach dem GelegenheitsverkehrsgesetzEUR	0,00
b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen	0.00
(Omnibussen) nach dem KraftfahrliniengesetzEUR	0,00
c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08EUR	500,00
d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 LuftfahrtgesetzEUR	250,00
e) Flugplätze	,
e.i)FlughäfenEUR	500,00
e.ii)FlugfelderEUR	200,00
f) Repräsentanzen von LuftfahrtverkehrsunternehmungenEUR	150,00
g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)EUR	200,00
h) FlugschulenEUR	100,00
i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B.	100,00
Paragleiter, Ballon)EUR	100,00
j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für	
Luftfahrunternehmungen (z.B. Bodenabfertigungs-	
unternehmen)EUR	200,00
k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)EUR	100,00
k.ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)EUR	0,00
k.iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)EUR	0,00
l. Überfuhren	
l.i) SeilfährenEUR	80,00
l.ii) MotorbootfährenEUR	80,00
l.iii) ZillenüberfuhrenEUR	80,00
m) Floßfahrt, RaftingEUR	80,00
n) HochseeschifffahrtEUR	0,00
o) Hafenbetrieb/UmschlagbetriebeEUR	0,00
p) SegelschulenEUR	80,00
q) Schiffsführerschulen/MotorbootschulenEUR	80,00
r) Vermietung von SchiffenEUR	80,00
s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt	
(z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung	
sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)EUR	80,00
t) Alle anderen BetriebsartenEUR	100,00
t) Alle underen betriebstreen	100,00
2) Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende	
Klassen:	
Klasse 1 (Bus)	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. GelegenheitsverkehrsgesetzEUR	80,00
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß	
KraftfahrliniengesetzEUR	80,00
Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug	
a) einmotorig, bis 2.000 kgEUR	0,00
b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kgEUR	0,00
c) mehrmotorig, bis 5.700 kgEUR	0,00
d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kgEUR	0,00
e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kgEUR	0,00
f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kgEUR	0,00

g)	Pro Drehflügler (Hubschrauber)EUR	0,00
h)	Pro MotorseglerEUR	0,00
i)	Pro nicht motorisiertem LuftfahrzeugEUR	0,00
	sis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis	
	n ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. es jeweiligen Jahres.	
	asse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung emäß Schifffahrtsgesetz	
_	bis 12 Personen BeförderungskapazitätEUR	80,00
	13 bis 50 Personen BeförderungskapazitätEUR	80,00
		80,00
	51 bis 150 Personen BeförderungskapazitätEUR	•
	151 bis 250 Personen BeförderungskapazitätEUR	80,00
	251 bis 400 Personen BeförderungskapazitätEUR	80,00
	über 400 Personen BeförderungskapazitätEUR	80,00
	FrachtschiffEUR	80,00
	asse 4 (alle Sonstigen)	
	o Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter asse 1, 2 und/oder Klasse 3 fälltEUR	80,00
Αl	lgemeine Bestimmungen	
	ei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer	
	etriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich	
	ohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu otrichten.	
	ei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als	
	etriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb	
	er Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder	
-	weiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	
	nter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung,	
	e der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu erstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten,	
	denen sich die Geschäftsleitung befindet,	
Ζv	veigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und	
	erkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht	
	ındesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten frastruktureinrichtungen.	
	e Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen	
	etrag pro zum Stichtag 01.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte,	
	mindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	e Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf	
	asis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen	
	etriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines eförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2019.	
	e Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im	
	raftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der §37 KFG	
	Datenbank zum Stichtag 01.03.2019.	
	o Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro	
	hrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne	
	asse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.	
	123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur nwendung.	
	inverticulig. Jht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG	
mi	itgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	
ge	samte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die	
Gr	rundumlage in Höhe vonEUR	40,00
	and winds and	

zu entrichten.

außer Kraft.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019